

teratur (lateinische, französische, italienische, deutsche, englische und niederländische) wurde verarbeitet. Man kann dem monumentalen Werke nur einen raschen Fortgang wünschen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

De relatione iuridica inter diversos ritus in Ecclesia catholica.

Auctore Alexio Petrani, S. Th. Dr. 8^o (X et 107). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Diese Schrift, welche Aufklärung gibt über die rechtlichen Beziehungen zwischen griechisch-katholischer und lateinischer Kirche in Hinsicht auf Ritus sowie über das Rechtsverhältnis innerhalb der einzelnen sogenannten griechisch-katholischen Riten, erlangt dadurch größere Bedeutung, daß im Rundschreiben der heiligen Kongregation für Seminarien und Universitäten vom 28. August 1929 (A. A. S. XXII, S. 146) das Studium der orientalischen Fragen empfohlen und für die Dogmatik zum Teil befohlen wird. Als eine brauchbare Anleitung zum Studium solcher Fragen darf das vorliegende Werk des Petrani betrachtet werden, sofern der *rechtliche* Charakter derselben dem Leser klar gemacht werden soll. Besonders beachtenswert auch das vom Verfasser verwertete bedeutende *Quellenmaterial*. Auf viele Einzelheiten möchte Rezensent nicht eingehen; einen Punkt jedoch auf S. 76 darf er nicht unerwähnt lassen. Die Stelle nämlich aus dem *heiligen Alfons* über die Erlaubtheit der Meßzelebration mit gesäuertem, bezw. ungesäuertem Brote, ist ungenau angegeben. Petrani schreibt (a. a. O.): „Quid autem, quando sacerdos latinus transit in Graecia, vel contra graecus inter latinos commoratur? Secundum doctrinam S. Alphonsi, in tali casu sacerdotem latinum posse consecrare sive in azymo sive in fermentato, ac perinde graecum posse uti aut pane fermentato aut etiam azymo. Etiamsi sententia S. Alphonsi, ut ipse scribit, aliquando fuerit ‚communis et probabilissima‘, hodie tamen tuto servari non posset.“ Aus dem Wortlaut des *heiligen Alfons* (cfr. Theol. mor. VI, n. 203) geht aber deutlich hervor, daß in dieser Frage, zur Zeit Alfonsens, Meinungsverschiedenheiten unter den Theologen *nur in dem Falle* bestanden, wo an dem Orte eine Kirche des betreffenden Ritus nicht vorhanden war. Einige wenige Autoren meinten, *in dem Falle* müsse der lateinische Priester mit ungesäuertem, und sehr wenige, er dürfe nur mit gesäuertem Brote zelebrieren. Da nun eine diesbezügliche kirchliche Entscheidung *damals* nicht vorlag, begnügte sich der heilige Kirchenlehrer folgendes festzustellen: Natalis Alexander, Antoine, Suarez, Tourney und alle im ersten Paragraphen angeführten Autoren, lehrten „communiter et probabilissime“, daß in diesem Falle der lateinische Priester mit gesäuertem oder auch mit ungesäuertem Brote zelebrieren könne. — Die Wahrscheinlichkeit, die für die Meinung jener von Alfons angeführten Autoren *tatsächlich zu jener Zeit* bestand, besteht allerdings heute nicht mehr, seitdem die Kirche positiv sich über die Frage äußerte.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

The Appointment of Parochial Adjutants and Assistants. A Dissertation by Clement Vincent Bastnagel (XV u. 262). Washington 1930 (Canon Law Studio 58).

Die kirchlichen Bestimmungen über die Anstellung der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit haben im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wandlungen erfahren. Dies aufzuzeigen bezweckt der 1. Teil der obigen Schrift, die als Doktordissertation an der kanonistischen

Fakultät der katholischen Universität Washington eingereicht wurde. Im 2. Teile bringt der Verfasser das geltende Recht, wie es mit dem Kodex normiert ist, zur Darstellung. Es ist interessant, daß die allgemeine kirchliche Gesetzgebung liberaler ist als die partikulären Bestimmungen, und daß nicht nur im Mittelalter, sondern auch durch den Kodex eine Mitwirkung der Pfarrer bei der Anstellung von Kooperatoren ausdrücklich vorgesehen wurde. Ob das „*auditio parocho*“ in can. 476, § 3 als Gültigkeitserfordernis bei Anstellung von Hilfspriestern anzusehen ist oder nicht, wagt der Verfasser nicht zu entscheiden. Wegen der Wichtigkeit der pro und contra vorgebrachten Gründe hält er eine römische Erklärung für notwendig. Bis dahin komme der mildereren Ansicht trotz can. 105, n. 1 wenigstens äußere Probabilität zu entsprechend can. 11. Dies scheine auch die Entscheidung der Konzilskongregation vom 8. Juli 1927 an den Fürstbischof von Seckau zu bestätigen. Daß die dort angeführte gegen gesetzliche Gewohnheit und ihre Vorbedingungen (vgl. can. 5) seltene Ausnahmen seien, wie der Verfasser meint (S. 237), ist kaum anzunehmen.

Wenn auch die Arbeit an manchen Stellen etwas übermäßig breit ausgefallen ist, so ist sie doch durch ihre streng logische Gliederung und gründliche Beweisführung hervorragend. Dem Verfasser und der kanonistischen Fakultät an der Universität Washington ist zu dieser Doktordissertation nur zu gratulieren.

Graz.

Privatdozent Dr J. Trummer.

Der Priesterberuf. Ein Beitrag zur speziellen Seelsorge von *Bernhard van Acken* S. J. 8° (70). Trier 1931, Paulinus-Drukerei. M. 1.—.

Auf knappen 70 Seiten behandelt der als Kanonist und Moralist und Seelsorger gleich angesehene Verfasser die so wichtigen Probleme des Priesterberufes: Zunächst den Priesterberuf im allgemeinen, dann die Vorbedingungen, Tauglichkeit und rechte Absicht. In einem dritten Abschnitt bespricht der Verfasser den Priestermangel, zeigt die Gründe auf und gibt wertvolle Winke zur Weckung und Bewahrung von Berufen.

Allen denen, die Priesterberufe wecken und den Priesterkandidaten Helfer und Führer sein wollen auf dem Wege zum Heiligtum, sei dieses ausgezeichnete Schriftchen angelegentlichst empfohlen.

Linz.

Josef Huber, Spiritual.

L'Educazione della castità. Prefazione del P. A. Schmitt S. J. Von Dr Luigi Scremin. 8° (161). Torino-Roma 1930, Marietti. L. 6.—.

Das unter obigem Titel vorliegende Buch des katholischen Arztes und Dozenten an der Universität Padua, L. Scremin, zeichnet sich durch zahlreiche Anführungen fachmännischer Schriften und durch Fülle statistischer Belege aus dem Gebiet sexueller Wissenschaft aus. Beim Durchgehen des Buches kommt dem Leser so voll und ganz zum Bewußtsein, wie schwierig in Theorie und Praxis die Frage von der sexuellen Aufklärung der Jugend sich gestaltete. So z. B. Scremin spricht sich grundsätzlich für die *direkte* Aufklärung aus, und zwar müßte dieselbe nach seinem Dafürhalten *frühzeitig* einsetzen, weil die heutige Jugend meistens schon früh verdorben ist; die indirekte so genannte traditionelle Erziehungsmethode zur Keuschheit hält Screm-